

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich | Form

- (1) Diese Vertragsbedingungen (**AVB**) werden herausgegeben von der Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG, Stiftstr. 8, 30159 Hannover, welche alle Angebote der Radiosender der Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland GmbH & Co. KG (radio ffn, RADIO ROLAND, RADIO BOLLERWAGEN und alle zu den UKW-Programmen gehörenden online Audio Streams (radio ffn Webradio) sowie des Radiosenders ENERGY Bremen der PBR Bremer Rundfunk GmbH & Co. KG (im Folgenden auch zusammen **ffn-mediengruppe** genannt)) vereinbarungsgemäß im eigenen Namen und für Rechnung der Sender vermarktet. Die vorliegenden AVB gelten für alle von uns vermarkteten Verträge zwischen der ffn-mediengruppe und ihren Kunden. Die AVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AVB sind Grundlage aller Verträge über die für unsere Kunden durchgeführten Events und Veranstaltungen sowie für den Einsatz und/oder die Vermittlung von Moderatoren, DJs oder Künstlern. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages gültigen bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, sofern wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich durch unsere vertretungsberechtigten Organe zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Beauftragung auf seine AVB (oder AGB) verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- (4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenverträge) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AVB.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag bedürfen der Schriftform. Die schließt Schriftform.

## **§ 2 Vertragsschluss | Storno von Aufträgen**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Dokumentationen (z.B. Veranstaltungskonzepte, Berechnungen, Kalkulationen) oder sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.
- (2) Die Beauftragung von Dienstleistungen oder die Beauftragung mit der Durchführung von Veranstaltungen oder Events oder des Einsatzes von Moderatoren, DJs oder Künstlern durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- (3) Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Wir behalten uns vor, nur Aufträge anzunehmen, die einen Mindestauftragswert haben in Höhe von netto EUR 500,00.
- (4) Sofern der Kunde nicht wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist, ist der Vertrag verbindlich, es sei denn, wir haben einer unentgeltlichen Stornierung des gesamten Vertrages schriftlich explizit zugestimmt. Bei einem Fixgeschäft (z.B. die Durchführung eines Events an einem fest vereinbarten Termin), ist eine Stornierung des Auftrages nicht möglich. Wenn der Kunde bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Durchführungstermin den Vertrag storniert und wir die Stornierung schriftlich akzeptiert haben, sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Die Nachweismöglichkeit nach § 309 Nr. 5 b) BGB bleibt unberührt.

## **§ 3 Leistungen von radio ffn**

### **3.1 Veranstaltungen**

- (1) Sofern vereinbart, kündigen wir die Veranstaltung im regionalen Programm per Trailer/Spot an. Dieser enthält allgemeine Angaben zu der Veranstaltung und wird im Hause von radio ffn produziert. Inhalt und Gestaltung des Trailers/Spots sowie die Einsatzzeiten liegen in unserem Ermessen, wobei wir Wünsche des Kunden nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Der produzierte Trailer/Spot hat eine Länge von maximal 45 Sekunden. Die Einplanung des Trailers obliegt dem jeweiligen Sender. Bei unbezahlten Trailern hat der Veranstalter kein Mitspracherecht hinsichtlich der Disposition der Trailer (Häufigkeit pro Tag / Zeitpunkt der Ausstrahlung) im jeweiligen Programm.

### **3.2 Moderatorenleistungen**

- (1) Je nach Vereinbarung vermitteln wir die Verträge mit den Künstlern, Moderatoren und DJs sowie möglichen weiteren Subunternehmern, wie zum Beispiel Caterern, im Namen und auf Rechnung des Kunden und werden hierzu durch die Unterzeichnung des Vertrages seitens des Kunden ausdrücklich bevollmächtigt. Die Letztauswahl der Mitwirkenden obliegt uns unter Berücksichtigung von Sonderwünschen des Kunden.
- (2) Bei Verhinderung eines Mitwirkenden oder zwingendem Einsatz im Sender werden wir umgehend für einen qualifizierten Ersatz sorgen.
- (3) Sofern vereinbart, stellen wir die komplette Technik inklusive Licht und Beschallung auf eigene Kosten.
- (4) Der Kunde erhält für Werbezwecke im Vorfeld Pressefotos der mitwirkenden Künstler, DJs und/oder Moderatoren sowie ein Logo von dem betreffenden Sender.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die urheberrechtlich geschützten Beiträge der Künstler/Moderatoren/DJs und anderer Subunternehmer selbst und/oder über Dritte – gleich auf welche Art und gleich in welchem Umfang – ohne schriftliche Zustimmung der Urheber zu nutzen und/oder zu verwerten.

### **3.3 Einräumung von Nutzungsrechten am Logos**

- (1) Der Kunde erhält von uns die aktuelle Version des betreffenden Sender-Logos mit der Original-Farbangabe. Jeder Einsatz des Sender-Logos und/oder von Pressefotos und/oder jede Drucklegung in Printmedien bedarf zuvor unserer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Das eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Bewerbung der gebuchten Veranstaltung.

### **§ 4 Leistungen und Pflichten der Kunden bei Veranstaltungen**

- (1) Der agierende Sender wird für die Veranstaltung exklusiver Werbepartner.

- (2) Die Organisation und Durchführung der Veranstaltung erfolgt eigenverantwortlich durch den Kunden und auf seine Kosten. Der Kunde sorgt für einen reibungslosen Ablauf und ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die bau- und polizeilichen Vorschriften, strengstens einzuhalten sowie alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und alle notwendigen Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen.
- (3) Rechte Dritter und/oder anderweitige Beschränkungen der Veranstaltung sind vom Kunden vor Vertragsunterzeichnung offen zu legen und vor Veranstaltungsbeginn durch den Kunden auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Die Technikanforderungen, die Cateringanforderungen sowie der Technical Rider zu diesem Vertrag sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Die dortigen Regelungen sind zwingend vom Kunden einzuhalten.
- (5) Die von uns benötigten Genehmigungen und Ausweise, zum Beispiel Durchfahrtsgenehmigungen, Parkscheine, VIP-Ausweise, Crew-Ausweise etc., hat der Kunde uns auf eigene Kosten spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, uns frühzeitig über die Gegebenheiten vor Ort und insbesondere etwaige Besonderheiten des Veranstaltungsortes sowie über Art und Standort der Behinderteneinrichtungen frühzeitig schriftlich zu informieren.
- (7) Rechtzeitig vor der Veranstaltung, d.h. spätestens eine Woche zuvor, wird uns der Kunde alle erforderlichen Informationen für eine ausreichende redaktionelle Berichterstattung und im Falle der Spotproduktion alle notwendigen Angaben für die Ausgestaltung der Spots übermitteln.
- (8) Das jeweilige Sender-Logo ist vom Kunden in der ihm übermittelten Form auf sämtlichen Werbemitteln an prominenter Stelle zu platzieren. Dies betrifft unter anderem Plakatwerbung, Handzettel, Anzeigen, Eintrittskarten pp. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, bei jeder Pressemitteilung über die Veranstaltung auf den agierenden Sender als Präsentator und Werbepartner hinzuweisen. Die Pressemitteilung ist dem agierenden Sender unverzüglich zuzuleiten.
- (9) Der Kunde ist verpflichtet, uns spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung über die anderen Sponsorpartner und deren Platzierung auf den Werbemitteln schriftlich zu informieren. Platzierungswünsche des veranstaltenden Senders werden vorrangig berücksichtigt. Die Nennung eines zusätzlichen Präsentators im Spot wird von uns direkt gegenüber dem Sponsorpartner berechnet.

- (10) Der Kunde sichert zu und trägt dafür Sorge, dass wir mit eigenen Plakaten und Transparenten am Veranstaltungsort an prominenter Stelle, d.h. im gesamten Veranstaltungsraum (möglichst an der Bühne oder links oder rechts über der Bühne angebracht) und im VIP-Bereich in Erscheinung treten. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, auf eigene Kosten die Plakate und Transparente anzubringen und abzunehmen und das entsprechende Befestigungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Der An- und Abtransport der Werbeträger wird von uns koordiniert.
- (11) Auf Nachfrage wird der Kunde bei den Künstlern Genehmigungen für Interviews und Liveberichterstattungen sowie für die Aufnahme und Verwendung von O-Tönen einholen.
- (12) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erhält der veranstaltende Sender kostenlos pro Veranstaltung mindestens 5 x 2 Verloskarten und mindestens 10 x 2 Karten für eigene Kunden mit Sitzplätzen der besten Kategorie.
- (13) Der Kunde versichert, dass keine weiteren von ihm gesteuerten Promotion-Aktivitäten mit direkten Radiokonkurrenten durchgeführt werden und diese insbesondere nicht Sponsorpartner der gebuchten Veranstaltung sind. Dies umfasst insbesondere im On-Air-Bereich die Einräumung von Senderechten und/oder Aufnahmerechten gleich in welchem Umfang sowie im Off-Air-Bereich jegliche Art von Werbeauftritten, insbesondere die Präsentation von Logos und Logo-Bannern sowie das Verteilen und Veräußern von Werbematerialien jeder Art. Ausnahmen hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Direkte Medienkonkurrenten sind elektronische Medien wie der NDR (alle Programme, inklusive N-Joy), Radio Bremen (alle Programme), 89.0 RTL, der WDR (alle Programme), Antenne Niedersachsen, Radio Hannover, Hamburg Zwei, Rock Antenne Hamburg, Radio Hamburg, Radio Schleswig-Holstein, delta-radio, Radio BOB!, Radio SAW, Radio Brocken, MDR (alle Programme), Radio NRW (alle Lokalstationen) und alle weiteren Radioprogramme, die in Niedersachsen, Bremen, Hamburg und/oder Schleswig-Holstein empfangbar sind. Sofern als weiterer Sponsorpartner ein direkter Wettbewerber von uns vom Kunden zugelassen wird oder mit diesem Promotion-Aktivitäten vom Kunden initiiert werden, sind wir berechtigt, direkt nach Kenntnis dieses Umstandes mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, selbst noch am Tag der Veranstaltung.
- (14) Der Kunde ist verpflichtet, alle Geschäftspartner darauf hinzuweisen, dass eine Exklusivvereinbarung für diese Veranstaltung mit dem betreffenden Sender besteht und jegliche On-Air- und Off-Air-Aktivitäten, insbesondere Promotionaktivitäten, mit den zuvor genannten Medienkonkurrenten ausgeschlossen sind. Nach Kenntnisnahme derartiger Aktivitäten und/oder Promotionaktivitäten durch Medienkonkurrenten oder Dritte (zum Beispiel von Plattenfirmen) ist der Kunde verpflichtet, uns hierüber umgehend schriftlich zu informieren.

## **§ 5 Honorar**

### **5.1 Honorar für die Veranstaltungen**

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Honorare in zwei Raten an uns zu zahlen. Die erste Rate ist zur Zahlung fällig zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung und die zweite Rate am Veranstaltungstag, jeweils eingehend auf unserem Konto. Ab dem Tag der Fälligkeit sind die Honorare mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen der betreffende Sender laut Vereinbarung an den Ticketeinnahmen beteiligt wird, übermittelt der Kunde dem Sender innerhalb von drei Wochen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung eine detaillierte Abrechnung.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der ersten Honorarhälfte haben wir das Recht, vom Vertrag unter Zurückbehaltung aller zukünftigen Leistungen zurückzutreten.

### **5.2 Honorar für die Vermittlungstätigkeiten**

Das Honorar für die Vermittlungstätigkeiten ist zur Zahlung an uns mit Zustellung der Rechnung an den Kunden fällig.

### **5.4 Kontoangaben**

Alle Zahlungen können erfüllungshalber nur auf das folgende Konto der Funk und Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing & Vertriebs GmbH & Co KG entrichtet werden:

Hannoversche Volksbank eG, IBAN: DE07 2519 0001 0599 9111 00, BIC: VOHADE2HXXX.

## **§ 6 Veranstalterhaftung**

- (1) Der handelnde Sender ist nicht Veranstalterin. Der Kunde stellt den Sender ausdrücklich im Innenverhältnis von jeglicher Veranstalterhaftung frei. Dies betrifft insbesondere die Haftung für den Erfolg der Veranstaltung, die Präsenz einer bestimmten Besucherzahl und/oder eine Haftung wegen der Verzögerung der Veranstaltung selbst oder einzelner Zwischenschritte. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, Dritten gegenüber unaufgefordert klarzustellen, dass der Sender die Veranstaltung lediglich präsentiert, jedoch keine Veranstalterhaftung trägt.

- (2) Der Sender haftet für die eingesetzten Mitarbeiter – gleich, aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Sender auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und leichter Fahrlässigkeit, im letzten Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist jegliche Haftung des Senders ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Technikanweisungen laut Anlage zu diesem Vertrag resultieren und/oder auf bautechnische Mängel und/oder andere mangelhafte Gegebenheiten vor Ort zurückzuführen sind.
- (3) Der Kunde haftet für den Ausfall der Veranstaltung und/oder deren Verzögerung, soweit er diese verursacht hat.
- (4) Des Weiteren haftet der Kunde für die strikte Einhaltung der Bühnentechnik (Technical Rider) und der Cateringanforderungen. Der Sender ist bei Nichteinhaltung einer oder mehrerer Anforderungen berechtigt, Drittunternehmen zur Schaffung der vereinbarten Voraussetzungen auf Kosten des Kunden einzusetzen.

## **§ 7 Höhere Gewalt**

Schwerwiegende Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen sowie Epidemien und Pandemien, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungserbringung nach sich ziehen, führen nicht automatisch zur Vertragsauflösung. Vielmehr sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich von einem derartigen Hindernis unverzüglich zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## **§ 8 Datenschutz | Adress- und Namensänderung**

- (1) Unsere Datenschutzerklärung ist abrufbar unter: <https://www.ffn.de/alles-rund-um-ffn/datenschutzregelungen/>.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, uns während der Laufzeit der Verträge und bis zur Erfüllung sämtlicher vertraglicher Vereinbarungen die Änderung seiner Geschäftsadresse sowie Änderungen der Firma unverzüglich in Textform bekanntzugeben.

## **§ 9 Rechtswahl | Gerichtsstand**

- (1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Unter der Voraussetzung von § 1 Abs. 1 S. 3 dieser AVB ist ausschließlicher und internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Hannover. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am Sitz des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

## **§ 10 Schriftform | Salvatorische Klausel**

- (1) Eine im Vertrag mit dem Kunden oder diesen AVB geforderte Schriftform wird durch Schrift- und Textform erfüllt (z.B. Brief, SMS, WhatsApp- E-Mail, Telefax, pdf). Eine digitale Unterschrift ist ausreichend.
- (2) Sollte der Vertrag oder diese AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.